



Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
Conférence suisse des offices de la formation professionnelle
Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale

Eine Fachkonferenz der EDK | Une conférence spécialisée de la CDIP |
Una conferenza specializzata della CDPE

Kommission Höhere Fachschule SBBK

2. Fachtagung, 28. September 2022

Minimalstandards der Aufsicht



Aufgabe der Kantone (1)



BBG (SR 412.10), Art. 29 Abs. 5

«Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus, soweit sie eidg. anerkannte Bildungsgänge anbieten.»

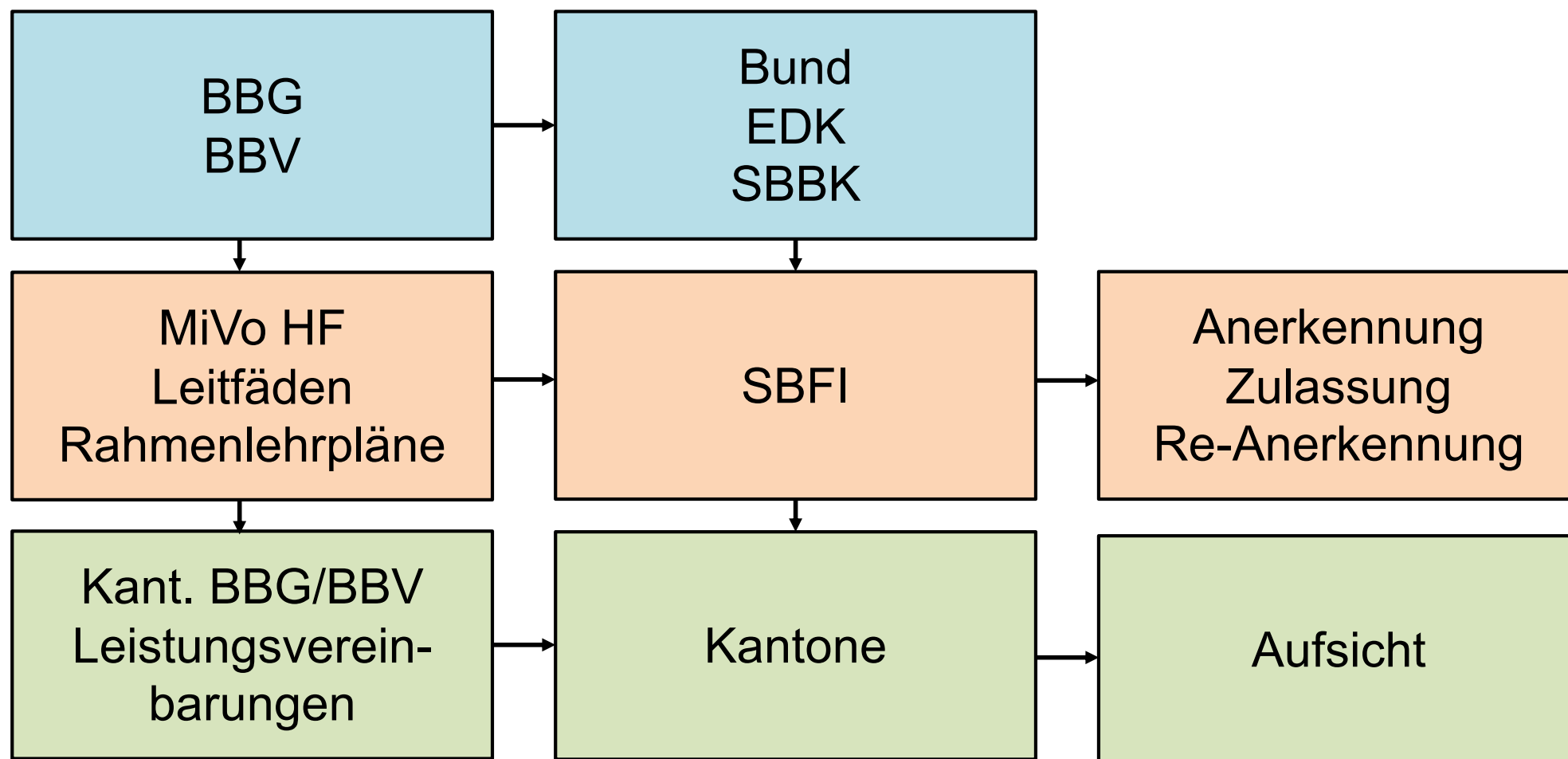
Aufgabe der Kantone (2)

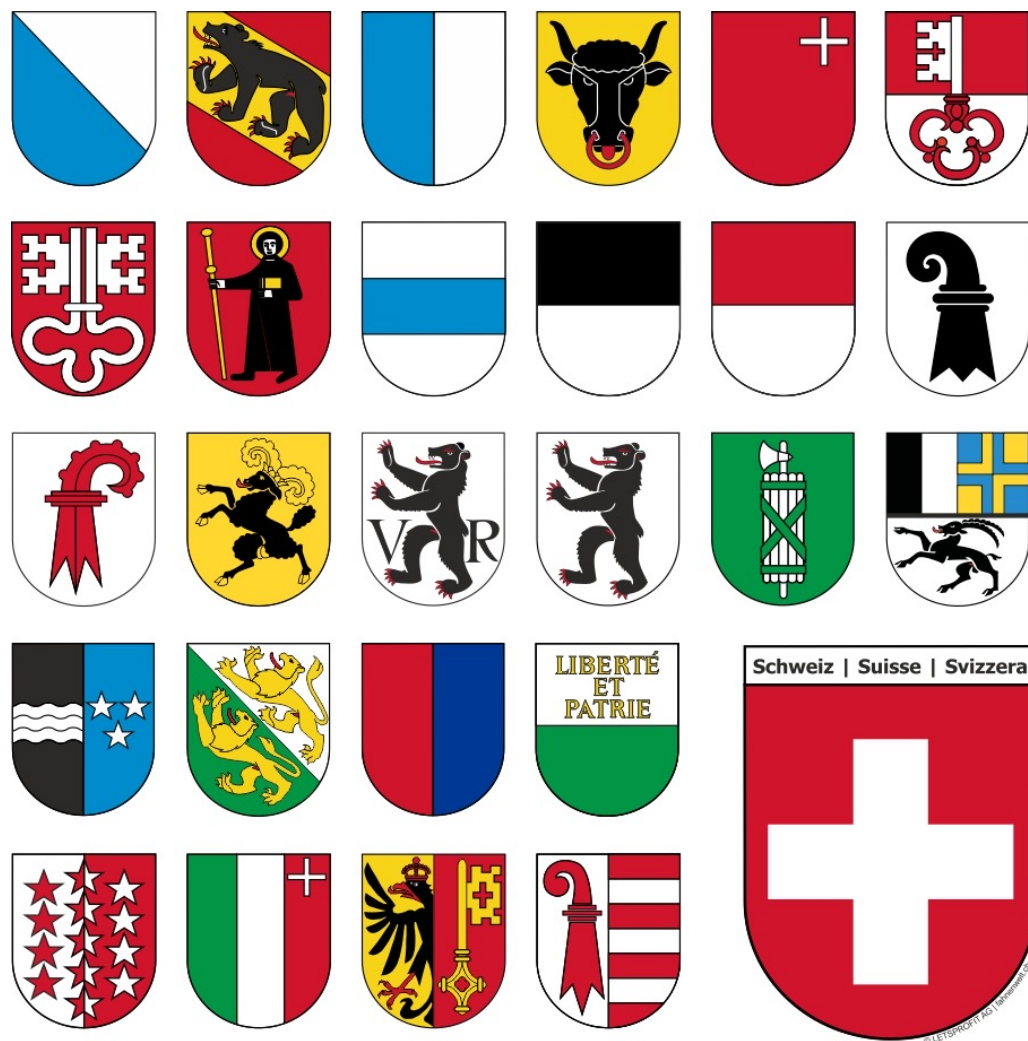


BBG (SR 412.10), Art. 11

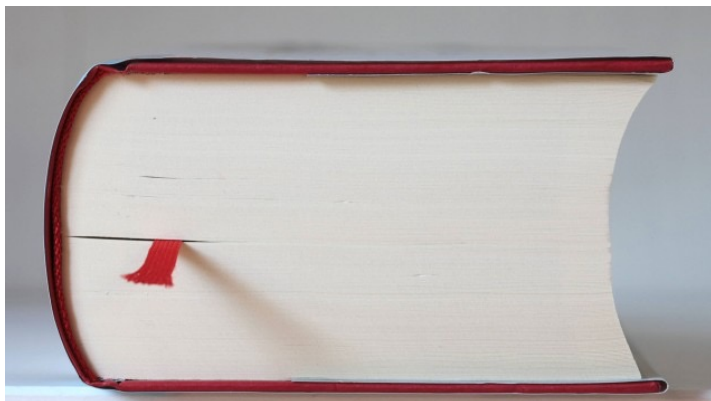
«¹Gegenüber privaten Anbietern auf dem Bildungsmarkt dürfen durch Massnahmen dieses Gesetzes keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen entstehen.»

Aufgabe der Kantone





Der Weg zu den Minimalstandards (1)



vs





- «Kunst der Einfachheit»
- Aufsicht bei formalen Themen
- Anbietersicht: Koordination über Kantonsgrenzen hinweg erwünscht
- Kantonsautonomie: Festlegung der Aufsichtstiefe und -methodik

Der Weg zu den Minimalstandards (2)



- Durchbruch am 24. Februar 2022
- Minimalstandards Aufsicht auf der «grünen Wiese» festlegen
- 4 Hauptstandards festlegen für kantonsübergreifende Standards
- Ergänzende Aufsichtsthemen pro Kanton möglich

<p style="text-align: center;"> Schweizerische Berufsbildungskomitee-Konferenz Conférence suisse des offices de la formation professionnelle Conférence svizzera degli uffici della formazione professionale</p> <p style="text-align: center;"><small>Eine Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Une conférence spécialisée de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique</small></p> <h2 style="text-align: center;"> EMPFEHLUNG: AUFSICHT ÜBER DIE HÖHEREN FACHSCHULEN</h2> <h3 style="text-align: center;">Minimalstandards zur kantonalen Aufsicht über die höheren Fachschulen</h3> <p style="text-align: center;">Verabschiedet von der Mitgliederversammlung der SBBK am 19./20. Mai 2022 Inkraftsetzung: 1. August 2022</p> <p>1. Gesetzliche Grundlage</p> <p>Genäss Art. 29 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz (BBG) üben die Kantone die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge (HF-Bildungsgänge) anbieten. Die kantonale Aufsicht umfasst HF-Bildungsgänge und Nachdiplomstudiengänge (NDS-HF). Die Aufsicht und Finanzierung wird in der Regel in einer Leistungsvereinbarung zwischen Bildungsanbieter und Kanton geregelt. Die Anforderungen an HF-Bildungsgänge und NDS-HF sind in der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MVo-HF) festgehalten. HF-Bildungsgänge (im Gesundheitsbereich auch NDS-HF) basieren auf Rahmenlehrplänen, welche von den Organisationen der Arbeitswelt (OaA) auf Grundlage der MVo-HF erstellt und gepflegt werden.</p> <p>2. Kantonale Aufsicht über die höheren Fachschulen</p> <p>Die Kantone üben die kantonale Aufsicht in Abgrenzung zu den Aufgaben des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Bezug auf die Anerkennungsverfahren der HF-Bildungsgänge und NDS-HF aus. Während der Anerkennungsverfahren sowie während der Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung¹ liegt die Zuständigkeit der Aufsicht beim SBFI. Sobald diese Verfahren abgeschlossen sind, geht die Zuständigkeit zur Aufsicht an die Kantone über. Die kantonale HF-Aufsicht umfasst die Einhaltung und korrekten Umsetzung der Anerkennungsvoraussetzungen.</p> <p>2.1 Minimalstandards</p> <p>Folgende Aufsichtsaspekte werden allen Kantonen als minimale Vorgabe für die kantonale HF-Aufsicht empfohlen (Überprüfung erfolgt flächendeckend oder stichprobenweise):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Korrekte Ausschreibung des Bildungsangebots auf der Webseite und weiteren Informationsmaterialien des Bildungsanbieters: Zulassungsbedingungen, HFSV-Beiträge, Rechtsmittelbelehrung - Korrekte Umsetzung der Zulassungsbedingungen gemäss Rahmenlehrplan (bzw. gemäss MVo-HF und Zulassungsreglement bei NDS-HF) durch den Bildungsanbieter: Einreichung von Meldelisten und Überprüfung der vollständigen Dokumentation zur Aufnahme in den Bildungsgang oder in den NDS-HF - Reglement Qualifikation gemäss Rahmenlehrplan bei HF-Bildungsgängen: Einreichung des <p><small>¹ Gemäss Art. 9 MVo-HF müssen Rahmenlehrpläne alle 7 Jahre erneuert werden. Darauf basierend müssen die HF-Bildungsgänge und NDS-HF angepasst und deren Anerkennung vom SBFI überprüft werden.</small></p> <p style="text-align: right;"><small>Seite 1 von 2</small></p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>aktuellen Qualifikationsreglements und Überprüfung der Konformität mit dem Rahmenlehrplan.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualifikation der Leitungs- und Lehrpersonen: Einreichung einer aktuellen Liste der Lehrpersonen mit den fachlichen und pädagogischen Abschlüssen <p>Weitere Aufsichtsaspekte sind möglich, etwa (nicht abschliessende Aufzählung): Finanzaufsicht gemäss den Vorgaben der HFSV, Qualitätskontrolle und -entwicklung, <u>Diplome gemäss den Empfehlungen des SBFI</u>, Reglemente (Zulassungs-, Studien-, Promotionsreglement usw.), Einhaltung des Lernstundennachweis gemäss Rahmenlehrplan.</p> <p>2.2 Rhythmus</p> <p>Es wird empfohlen, die kantonale Aufsicht über HF-Bildungsgänge und NDS-HF alle 2-3 Jahre durchzuführen, in Abgrenzung zu den Verfahren des SBFI zur Anerkennung und zur Überprüfung der Anerkennung. Die kantonale Aufsicht kann flächendeckend bei allen HF-Bildungsgängen und NDS-HF oder stichprobenweise erfolgen. Der Rhythmus kann sich ausserdem nach den Vorgaben der Leistungsvereinbarung richten.</p> <p>2.3 Instrumente der Steuerung</p> <p>Der Kanton setzt für die Aufsicht geeignete Instrumente (z.B. Formulare) ein. Die Aufsicht wird im bilateralen Prozess zwischen Kanton und Bildungsanbieter durchgeführt und abgeschlossen.</p> <p>Werden vom Kanton Mängel festgestellt, so setzt er eine geeignete Frist für die Nachbesserung. Kann der Mangel nicht behoben werden, so stehen dem Kanton folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Meldung an das SBFI mit Bitte um Beurteilung durch Experte / Expertin sowie Abstimmung des weiteren Vorgehens zwischen den Kantonen und dem SBFI - Verzicht auf die Fortführung einer Leistungsvereinbarung - Streichung des Angebots von der HFSV-Angebotsliste bis der Mangel behoben ist <p>2.4 Support durch Kommission höhere Fachschulen</p> <p>Die Kommission höhere Fachschulen (KHFS) stellt den Kantonen Supportleistungen zur Verfügung, um sie in ihren Aufgaben zur kantonalen HF-Aufsicht zu unterstützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Güttsystem: Bei Bedarf unterstützt die KHFS neue HF-Verantwortliche in den Kantonen bei der Einarbeitung in ihre neuen Aufgaben. Eine Liste der HF-Verantwortlichen steht jederzeit aktualisiert zur Verfügung. - ErFa-Tagungen für HF-Verantwortliche der Kantone: An regelmässigen ErFa-Tagungen für kantonale HF-Verantwortliche werden konkrete Umsetzungsthemen besprochen, wie etwa Methoden, Grundlagendokumente, Abläufe, usw. - Best practice: Die KHFS stellt den HF-Verantwortlichen best practice Dokumente wie etwa Leistungsvereinbarungs-Vorlagen, Formulare zur Aufsicht, Arbeitsinstrumente zur Verfügung. Dazu wird eine zentrale Plattform für alle kantonalen HF-Verantwortlichen eingerichtet. - FAQ: Die häufigsten Fragen zur HF-Aufsicht werden in einem FAQ-Dokument aufgelistet, regelmässig aktualisiert und auf der SBBK-Webseite publiziert. <p>19./20. Mai 2022</p> <p>231.310-2 / gas. pu</p> <p style="text-align: right;"><small>Seite 2 von 2</small></p>
--	--

1. Aufsichtsthema

Korrekte Ausschreibung des Bildungsgangs

- Auf Webseite
- Informationsmaterialien des Anbieters (Zulassungsbedingungen, Nennung der HFSV-Beiträge, Rechtsmittelbelehrung)

Ziele

- irreführende Informationen für die Studierenden vermeiden
- Keine falschen Titelbezeichnungen und Abschlüsse zulassen
- Einhalten der Vorgaben gemäss MiVo HF, Rahmenlehrpläne, Anerkennungsverfahren

2. Aufsichtsthema

Korrekte Umsetzung der Zulassungsbedingungen

- Einhaltung der Kriterien gemäss Rahmenlehrplan, MiVo-HF, Zulassungsreglement NDS-HF)
- Meldelisten und Vollständigkeit der Dokumentation
- Augenmerk auf «Sur-Dossier»-Aufnahmen (Gleichwertigkeit plausibilisieren, dokumentieren)

Ziele

- Qualität sichern
- Nur Studierende mit erfüllten Voraussetzungen finanzieren
- Einhalten der Vorgaben gemäss MiVo HF, Rahmenlehrpläne etc.

3. Aufsichtsthema

Reglement Qualifikation gemäss RLP bei HF-Bildungsgängen

- Einreichung des aktuellen Qualifikationsreglements
- Überprüfen der Konformität mit dem Rahmenlehrplan

Ziele

- Qualität der Qualifikation sichern
- Voraussetzung bei «Wer lehrt, der prüft» gewährleisten
- Einhalten der Vorgaben gemäss MiVo HF, Rahmenlehrpläne etc.

4. Aufsichtsthema

Qualifikation der Leitungs- und Lehrpersonen

- Einreichung der aktuellen Liste der Lehrpersonen
- mit den fachlichen und pädagogischen Abschlüssen

Ziele

- Qualität der Ausbildung sichern
- Fachliche Kompetenz der Leitungs- und Lehrpersonen gewährleisten

Weitere mögliche Aufsichtsthemen der Kantone

Finanzaufsicht

Qualitätskontrolle / -entwicklung

Korrekte Diplome

Reglemente (Zulassungs-, Studien-, Promotionsreglemente)

Lernstundennachweis etc.

Rhythmus der Aufsicht

Empfehlung

- Alle 2 – 3 Jahre
- Für HF und NDS HF
- Abgrenzung zu (Re-) Anerkennungsverfahren des SBFi
- Flächendeckend oder stichprobenweise
- Orientiert sich nach den Vorgaben gemäss kantonaler Leistungsvereinbarung

Support der KHFS SBBK

Göttisystem

- Neue Kantonsverantwortliche werden durch Kantonsverantwortliche anderer Kantone bei der Einarbeitung unterstützt – Liste liegt vor

ErFa-Tagungen für HF-Verantwortliche der Kantone

- Regelmässige Zusammenkünfte mit Möglichkeit, Fragen einzubringen

Best practice

- Relevante Dokumente auf gemeinsamer Plattform aufschalten

FAQ

- Aufbau eines FAQ-Dokuments auf der SBBK-Webseite

Instrumente der Aufsicht

Ausführungen gemäss Carla Gasser